



Per E-Mail

An die
akkreditierten Medien

Zug, 19. Juni 2020
FD FDS 7.4 / 81.2 / 113403

MEDIENMITTEILUNG

Aufhebung von Stützungsmaßnahmen (COVID-19)

In Anbetracht der Aufhebung der ausserordentlichen Lage hebt der Regierungsrat mehrere COVID-19-Stützungsmaßnahmen auf. Per 30. Juni 2020 besteht für Rechnungen des Kantons Zug wieder eine Zahlungsfrist von 30 anstatt 180 Tagen, Kreditorenrechnungen werden nicht mehr sofort, sondern innert gewohnter Frist bezahlt und auch der Versand von Mahnungen ist wieder möglich. Ausserdem laufen mehrere befristete Massnahmen im Steuerbereich aus.

Angesichts der epidemiologischen Entwicklung hat der Bundesrat entschieden, die ausserordentliche Lage per 19. Juni 2020 zu beenden. Bei dieser Ausgangslage erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, dass sich auch der Kanton Zug wieder in Richtung Normalmodus bewegt.

Massnahmen für Kreditoren und Debitoren der kantonalen Verwaltung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 24. März 2020 diverse Stützungsmaßnahmen zur Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf die Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe (Notstandsmassnahmen) des Kantons Zug beschlossen. Unter anderem wurde entschieden, dass der Kanton die Lieferantenrechnungen umgehend bezahlt und die Zahlungsfrist für Kundenrechnungen der kantonalen Verwaltung von 30 auf 180 Tage erstreckt. Auch hat die kantonale Verwaltung keine Mahnungen mehr ausgesprochen. «Diese Massnahmen haben die gewünschte Wirkung erreicht und zu finanziellen Entlastungen für Wirtschaft und Bevölkerung in der Akutphase geführt», hält Finanzdirektor Heinz Tännler fest. Durch die Aufhebung der ausserordentlichen Lage erachtet es der Regierungsrat nun für angebracht, diese Massnahmen per 30. Juni 2020 aufzuheben. Wer bis Ende Juni eine Rechnung von der kantonalen Verwaltung erhält, profitiert noch von einer Zahlungsfrist von 180 Tagen. Die ab dem 1. Juli 2020 ausgestellten Rechnungen sind dann wieder innert 30 Tagen zahlbar.

Massnahmen im Steuerbereich

Mehrere Massnahmen zur Entlastung der Bevölkerung und Wirtschaft ergingen auch im Bereich der Steuern. Einige davon wurden befristet bis 30. Juni 2020 ausgesprochen und laufen nun aus. Hierzu gehört die Erstreckung der Zahlungsfristen für alle Steuerrechnungen, die Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärungen der Privatpersonen (natürliche Personen) und die Erstreckung der Frist für Anträge auf Tarifkorrekturen bei den Quellensteuern.

Wichtigste Massnahmen bleiben in Kraft

In den letzten Monaten hat der Regierungsrat eine Vielzahl breit abgestützter Unterstützungsmassnahmen für die Zuger Bevölkerung und Wirtschaft beschlossen, um die negativen Folgen der Corona-Pandemie abfedern zu können. «Selbst wenn nun ein Teil der Stützungsmassnahmen aufgehoben wird oder ausläuft, werden Eckpfeiler des umfassenden Stützungspakets in Kraft bleiben», erklärt Finanzdirektor Heinz Tännler. Für Selbstständigerwerbende, Einzel- und Kleinunternehmen besteht weiterhin die Möglichkeit, von der Kreditausfallgarantie und vom Stützungsfond – im Sinne eines à-fonds-perdu-Beitrags – zu profitieren. Aber auch die Teilnahme des Kantons Zug am Bundesprogramm zur Erweiterung des Bürgerschaftswesens für Zuger Startups sowie die Unterstützung von Sport und Kultur bleiben in Kraft.

Kontakt

Heinz Tännler, Regierungsrat, Finanzdirektor
Tel. +41 41 728 36 01, heinz.taennler@zg.ch